

Bezirksamt Wandsbek

Eing.: 23. DEZ. 2021

Management des öffentlichen Raumes  
PK352-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek  
MR - G  
Am Alten Posthaus 2  
22041 Hamburg



POLIZEI  
Hamburg

W/MR

W/MR

W/MR

Dienststelle

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

Zimmer

Aktenzeichen

Datum

## STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

### Straße Volksdorfer Weg 47b Einrichtung einer Elektro-Ladesäule

#### 1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### Straße Volksdorfer Weg 47b

folgendes an:

Beschilderung einer E-Ladesäule

#### 2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-20 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)  
**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.**

-Aufstellen eines VZ 314-10 StVO mit Zusatzzeichen VZ 1010-66 StVO, Zusatzzeichen VZ 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)  
**Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden.**

Die Stellplätze sind mit dem Sinnbild „Elektrofahrzeug“ nach § 39 Absatz 10 StVO in weiß zu markieren. Die Parkstände sind außerdem zur Verdeutlichung mit einer Parkflächenmarkierung zu kennzeichnen. Die erkennbare Abgrenzung der Parkflächen kann gemäß VwV-StVO zu nach Anlage 2 lfd. Nr. 74 mit Markierungen, Markierungsknopfreihen oder durch eine abgesetzte Pflasterreihe erfolgen. In der Regel reicht eine Kennzeichnung der Parkstandsecken aus. Darüber hinaus erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit der BWVI eine hellblaue Teileinfärbung der Fläche als rechteckige Umrahmung des Piktogramms.

Die Ausführung der Markierungen (Piktogramm, Parkflächenmarkierung) sowie der Teileinfärbung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit angeordnet.

Die angeheftete Zeichnung ist Anordnungsbestandteil.

#### 3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen

das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt. Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9 -20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Eine Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



**Anlage(n)**

**Verteiler**

**Ablage**

**WANDSBEK.264**    Volksdorfer Weg 47b

Status			
<b>Bearbeitungs- schritte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Standortmerkmale eingetragen</li> <li>✓ Standortfotos hochgeladen</li> <li>✓ Lageplan hochgeladen</li> <li>✗ Kostenblatt hochgeladen</li> <li>✓ Umsetzungsstatus eingetragen</li> </ul>	<b>Umsetzungs- status</b>	Tranche 3 (Neue Standorte 2021)
		<b>Standort- bewertung</b>	<input type="text" value="1,55"/> 1,55 von 3,00 Punkten
Lage   Verortung			
<b>PLZ / PK</b>	22393 / 35	<b>Koordinaten</b>	53°38'30.33" N, 10°6'11.60" O
<b>Stadtteil</b>	Sasel	<b>Städtebauliche Sensibilität</b>	Gering
<b>Liegenschaft</b>	öffentlich	<b>Lagekategorie</b>	Lagekategorie 3
Umliegende Nutzungen   Entfernungen -			
<b>S- / U-Bahn / Bus / StadtRAD</b>	1,6km / 3,6km / 110m / 1,4km	<b>Umgebendes Gebiet</b>	WA
<b>POI bis 200m</b>	Kleingewerbe, Kleine BMX Bahn, Schule	<b>POI bis 500m</b>	Park, Sportanlage, Restaurant/Café, Kleingewerbe, Kita
Fläche			
<b>Nutzung</b>	Parkplatz	<b>Baulastträger</b>	Freie und Hansestadt Hamburg, Tiefbauamt des Bezirks Wandsbek
<b>Bewirtschaftung</b>	Freies Parken	<b>Materialität</b>	Pflastersteine
	<b>Aufstellung</b> Längsparken		
<b>Sichtbarkeit</b>	Gut		
<b>Parkdruck</b>	Ja	<b>Anfahrbarkeit</b>	Gut



## Geplante Flächennutzung

**Lade-  
infrastruktur** AC

**Position der  
Ladesäule** Längsseite

**Mögliche  
Konflikte** keine

**Erforderliche  
Maßnahmen** Einbau einer Nase

**Kampfmittelver-  
dachtsfläche** k.A.

**Herstellungs-  
kosten** k.A.

## Sonstiges

**Bemerkung**

**Bearbeiter** PS/JO

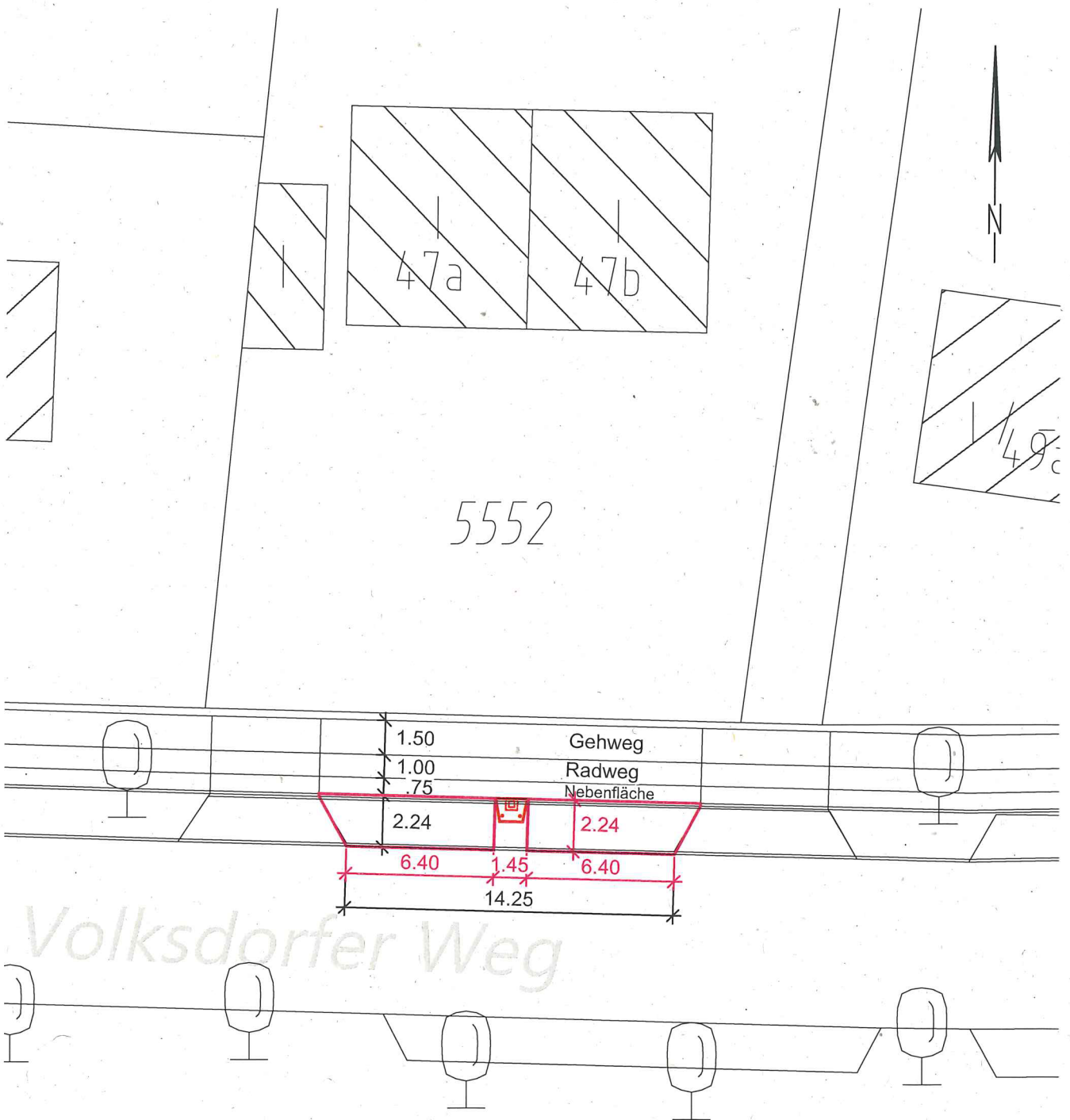
**Stand  
(Erhebung)** 08.07.2021

**Stand  
(Datenbank)** Erste Eintragung: 10.07.2021 12:19:13  
Letzte Aktualisierung: 16.07.2021  
15:57:05

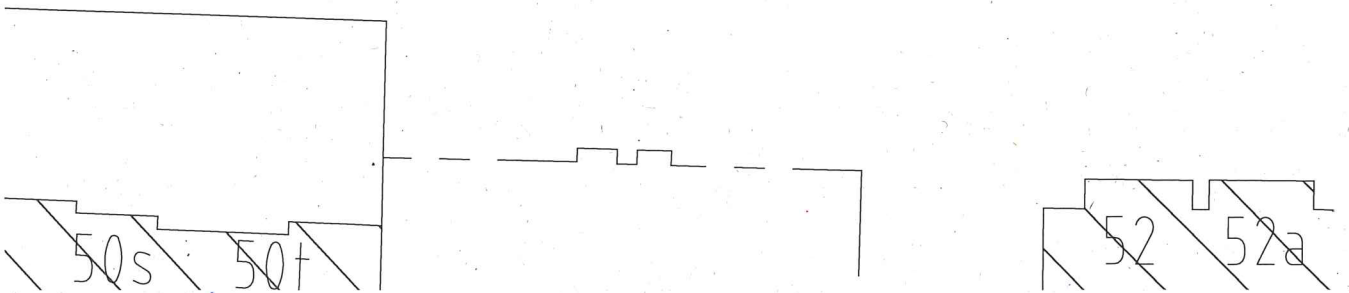
## Fotos | Dateien







Volksdorfer Weg



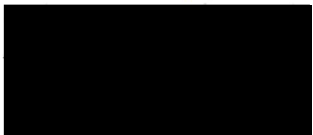
**Standortbestimmung E-Ladesäulen  
Volksdorfer Weg 47b**

Zeichnungsnummer  
2014275-00-413

Maßstab  
1:250

Bearbeitet  
PSt/SHi

Datum  
14.07.2021



Kalkulationstabelle öffentliche Ladestationen

Datum  
20.07.2021

Anlagenanschrift : Volksdorfer Weg 47b

Bearbeiter  
Telefon

Leistung:

Positionsnummer	Netzanschlusspauschalen	EUR pro (m) oder Einheit	Menge	
1	63A 10m	850,00	1	850,00
2	63A 25m	1100,00	St.	
3	63A 50m	950,00	St.	
4	63A 100m	2050,00	St.	
5	63A >100m	3850,00	St.	
6	315A 10m	2100,00	St.	
7	315A 25m	2752,52	St.	
8	315A 50m	3000,00	St.	
9	315A 100m	3400,00	St.	
10	315A >100m	8500,00	St.	

Pohl Pauschalen

11	Ladesäule stellen, inkl. Betonfundament	1045,50	1 St.	1045,50
12	Ladesäule auf vorh. Fundament montieren	307,50	1 St.	307,50
13	Inbetriebnahme Ladesäule	246,00	1 St.	246,00
14	Anfahrsschutz liefern und aufstellen	430,50	2 St.	861,00
15	Betonsteinpflaster liefern und verlegen	125,04	2 m²	250,08
16	Bordstein/ Rasenkante liefern u. setzen	123,00	3 St.	369,00

Summe netto EUR	3929,08
zuzüglich 19%	746,53
Summe brutto EUR	4675,61





# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Wandsbek

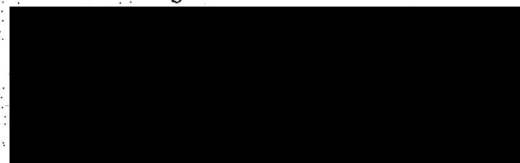
Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt  
Sondernutzung und Gewerbemeldungen

Stromnetz Hamburg GmbH



Schloßgarten 9  
22041 Hamburg



GZ.: W/WBZ/15023/2021

Hamburg, den 27. Oktober 2021

### ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Stromnetz Hamburg GmbH, 

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Volksdorfer Weg vor 47b
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	E-Ladestation AC
Maß der Nutzung	1m <sup>2</sup>
Dauer der Nutzung	vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2026

**Die besonderen Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer Ladesäule, im öffentlichen Raum sind mit Bestandteil dieser Erlaubnis.**

#### 1. Auflagen

- 1.1. Der Gehweg ist von baulichen Einrichtungen freizuhalten. Die Ladeeinrichtung ist in der Parkbucht unterzubringen.
- 1.2. Bei dem Ladevorgang ist sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen/Gefährdungen (Z.B. Ladekabel auf Gehweg bzw. in der Fahrbahn) der Nutzer des öffentlichen Grundes entstehen.



WC

#### Sprechzeiten:

Mo	08.00-12.00 Uhr
Di	08.00-16.00 Uhr
Do	08.00-18.00 Uhr
Fr	08.00-12.00 Uhr

#### Öffentliche Verkehrsmittel:

U1, Busse Wandsbek Markt



- 1.3. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.4. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder der Feuerwehr sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.5. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 1.6. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.7. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.8. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.9. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.10. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.11. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.12. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.13. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.  
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.14. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.15. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der



Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.

- 1.16. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebauast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.

## **2. Hinweise**

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

## **3. Hinweise auf weitere Verfahren**

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

## **Gebühren und Auslagen**

Es werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

